

## Strafverteidigung 2020

Interdisziplinarität ist *en vogue*. Durchaus zu Recht. Der Name des Herausgebers des als Band 33 der Bielefelder Schriftenreihe für Anwalts- und Notarrecht erschienenen Buchs, Prof. Dr. *Stephan Barton*, steht in Deutschland für Qualität in den Bereichen Lehre, Forschung und Ausbildung im Strafrecht, insb bezogen auf Strafverteidigung. Unmittelbarer Anlass für die im Band dokumentierten Vorträge war die Legal Aid RL 2016/1919/EU, wohl aber auch, um bei diesem Symposium dem Lehrstuhlinhaber (hier: Herausgeber) im Kontext seiner Pensionierung in gebührender Weise ein Dankeschön zu sagen.



Der Band ist in fünf Abschnitte gegliedert: I. Einleitung, II. Zur Kriminalsoziologie der Strafverteidigung, III. Pflichtverteidigung (in Ö: Verfahrenshilfeverteidigung) / Verteidigungsqualität, IV. Strafverteidigung und Revision (in Ö: Nichtigkeitsbeschwerde), V. Juristenausbildung, VI. Strafverteidigung und Medien.

Den Reigen der Beiträge eröffnet – nach einer Einleitung des Herausgebers (I.) – der Kriminologe *Ralf Kölbl* (LMU München) mit „**Zur Kriminalsoziologie der Strafverteidigung**“ (II.). Nüchtern wird eingangs der Empirie-Mangel und dadurch bedingt das Fehlen einer kriminalsoziologischen Theorie der Strafverteidigung konstatiert und Abhilfe bei einer Adaption eines professionssoziologischen Modells gesucht. Dies verspricht – wie bei anderen klientenbezogenen Berufen – eine Brücke zwischen Expertenwissen und rekonstruktivem Fallverstehen zu schlagen. Ausgangspunkt und Erwartungshaltung seitens des Klienten ist dabei die einzelfallbezogene und zugleich wissenschaftsadäquate Lösung einer Fallkonstellation bei Mandatierung. Klug auf den Punkt gebracht (S 30 ff) wird die gebotene Professionalisierung einerseits mit „juristischem Kernwissen und additiver Rechtskompetenz“, da erst diese die Verteidigung befähige,

strategisch bezüglich der Urteilsfindung zu agieren. Entscheidend für wirksame Verteidigung sei ua gerade auch die „Interventionskompetenz“, die Möglichen vermitteln und unrealistische Erwartungen korrigieren müsse – ohne es zu einer Identifizierung oder gar Komplizenschaft mit dem Mandanten kommen zu lassen. Praxisnah reflektiert der Autor die fallbezogen große Variabilität der Anforderung, die – wie gut bekannt ist – so weit gehen kann, dass „fast nur [...] informatorische oder symbolische oder ggf auch emotionale „Beistandsaktivitäten“ zu leisten sind, wenn „rechtlich im Fall nichts zu machen“ sei (S 37). Überlegungen zu theoretischer kriminalsoziologischer Herangehensweise folgen, auf die hier nicht einzugehen ist – (zu) unerforscht sei derzeit noch die Professionalisierbarkeit der Strafverteidigung (sic!). Faktum sei (bzw ist wohl), dass über fachbezogenes Rechtswissen hinausgehende Berufskompetenz zu verlangen sei (bzw ist), die in Anlehnung an *Bordieu* mit „Betriebswissen“ oder „implizitem Wissen“ angedeutet wird. Von *Barton* werde dies als „praktisch-professionelle Dimension der Strafverteidigung“ bzw „praktisch-kommunikative Schlüsselqualifikation“ immer wieder angesprochen und problematisiert (S 45 FN 84). Nach Ansicht von *Kölbl* lassen sich diese Fähigkeiten aber nicht schulen und lehren, sie entwickeln sich vielmehr über ein „Hineinwachsen in Praxisgegebenheiten“. Jedenfalls schafft es der theoretisch anspruchsvolle Beitrag, die Defizite der verfügbaren kriminalsoziologischen Theorie gut verständlich zu adressieren und zugleich den Praxisbezug klar und anschaulich herauszuarbeiten – und damit sowohl zum Mit- als auch zum Weiterdenken anzuregen. Kurz gesagt: Eine Meisterleistung des Autors, dabei die großen Verdienste des Herausgebers (und Jubilars *Stephan Barton*) herausstreichend!

Im Abschnitt III. des Bandes, „**Pflichtverteidigung/Verteidigungsqualität**“, reflektieren zunächst Prof. Dr. *Matthias Jahn* und Dr. *Sarah Zink* (Goethe Universität Frankfurt a.M.) im Beitrag „**Ist Vertrauen ein Qualitätsmerkmal von Strafverteidigung?**“ Lehren und Belehrungen aus der Legal-Aid-Richtlinie und ihrer Umsetzung in Deutschland. In Anbetracht der rudimentären Möglichkeiten, auf der Grundlage des § 62 Abs 1 Satz 2 öStPO, wonach der Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer nach gerichtlicher Beigebung eines (Verfahrenshilfe-)Verteidigers „*Wünschen des Beschuldigten zur Auswahl der Person dieses Verteidigers im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen hat*“, erübrigt es sich hier, angesichts der insoweit defizitären hiesigen Rechtslage die Überlegungen der Autoren zu kommentieren. Dazu kommt, dass hierzulande Qualitätsaspekte der Verfahrenshilfeverteidigung nicht nur empirisch völlig unerforscht sind, sondern auch fachliterarisch nicht nachhaltig fokussiert werden. *Neudorfer* adressiert sie in einer einschlägigen Monografie<sup>1</sup> bei der Umbestellung der Verfahrenshilfe-

<sup>1</sup> *Neudorfer*, Verfahrenshilfe in Ermittlungsverfahren. Good Practice im Lichte der Richtlinie 2016/1919/EU über Prozesskostenhilfe (2019) 164ff.

feverteidigung auf Antrag gem § 45 Abs 4 öRAO. Sollte es zu einer wünschenswerten Qualitätsoffensive bei der Verfahrenshilfeverteidigung in Österreich kommen, ist die Lektüre des Beitrags von *Jahn/Zink* jedenfalls sehr zu empfehlen.

Anschließend greift RA Prof. Dr. *Stefan König* ein heißes Eisen an: „**Schlechte Verteidigung als Ursache von Fehlurteilen?**“ Eingangs hält der Autor fest, dass Fehlurteilen als Referenzpunkt seines Beitrags in Deutschland erst in jüngster Zeit – anders als in Österreich, wo sich von solchen Forschungsinitiativen nur träumen lässt – wieder verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Daher referiert und würdigt er Feldforschungsergebnisse zu Fehlurteilen in den USA. Dabei nennt er mit Nachweisen, die der Verfasser nicht zu objektivieren vermag, eine Quote von 25% von dokumentierten Fällen mit ungenügender Verteidigungsleistung (S 73). Aufschlussreich ist, dass in den USA ein Strafurteil wegen schlechter Verteidigungsleistung zu bekämpfen nahezu unmöglich ist (S 80). Sein kritisches Zwischenresümee zur Feldforschung in den USA: Sie sei wesentlich weiterentwickelt, erschöpfe sich aber weitgehend im Anekdotischen. Zurück nach Deutschland und zum BGH (5 Str 251/08): Nur „[G]robe Pflichtverletzungen des Verteidigers, namentlich die Nichteinhaltung unverzichtbarer Mindeststandards, sind der gerichtlichen Kontrolle nicht entzogen“. Nicht anders, so der Autor, die „engherzige“ Rsp des EGMR, *Czekalla gg Portugal* (10. 10. 2002, C-38830/97), zitierend. Etwas anders konturiert die Rsp hierzulande.<sup>2</sup> Zur „Selbstkontrolle der Anwaltschaft“ nimmt der Autor in Deutschland „Augenauswischerei“ wahr und nicht einmal Ansätze, sich der Problematik der Schlechtverteidigung anzunehmen. In seinem Fazit verweist *König* auf Art der EU-RL Legal Aid (Prozesskostenhilfe), der Mitgliedsstaaten Verpflichtungen zur Wahrung der Qualität der Prozesskostenhilfe auferlegt. Mit klarer Zielsetzung: Verhinderung von Fehlurteilen durch Gewährleistung effektiver Verteidigung. Nicht nur in Deutschland, sondern auch in Österreich stellt sich somit die Frage, ob dieser Umsetzungsverpflichtung der RL ausreichend entsprochen wird.

Abschnitt IV. des Tagungsbands widmet sich dem Brennpunkt „**Strafverteidigung und Revision**“. Prof. Dr. *Michael Lindemann* (Universität Bielefeld) fokussiert „**Die Revision aus der Perspektive der Wissenschaft**“. Nach einführenden Bemerkungen über Wesen und Zweck der Revision (in Österreich: Nichtigkeitsbeschwerde) adressiert er mögliche Konsequenzen in diesem Kontext bei einer verbesserten Dokumentation der Hauptverhandlung durch Einsatz von Bild-Ton-Technik. Der Hintergrund, dass im deutschen Strafverfahren kein aussagekräftiges Hauptverhandlungsprotokoll erstellt wird, wie es in Österreich selbstverständlich ist, wird hier nicht vertieft. Für die hiesige Perspektive interessant sind in der Folge seine grundsätzlichen Überlegungen zu den Revisionszwecken: Sicherung der Rechtseinheit und Fortbildung des Rechts, einheitliche Anwendung des materiellen und formellen Rechts sowie Reak-

tion auf neue Anforderungen und Entwicklungen einerseits und Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit andererseits. Als weiteren Zweck diskutiert der Autor die Qualitätssicherung durch Disziplinierung der Instanzgerichte (S 111 ff). Im Fazit wird die Diagnose eines Rechtsschutzdefizits bestätigt, auch „beherzte Schritte“ des Gesetzgebers und des BGH werden gefordert.

Der weitere Beitrag zur „**Revision aus der Sicht der anwaltlichen Praxis**“ stammt aus der Feder von RA Prof. Dr. *Ralf Neuhaus*. Die Lektüre kann jedem am österreichischen strafprozessualen Rechtsmittelverfahren Interessierten nachhaltig ans Herz gelegt werden. Klar und strukturiert, präzise und fundiert werden die Defizite und die „gewachsene revisionsrechtliche Realität“ dargelegt (S 120 ff), mit vielen Ähnlichkeiten und Parallelen zum hiesigen Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren. In Wahrheit sei das Rechtsmittel an das HöchstG (dort: BHG, hier: OGH) „nur ein ‚Sicherheitsnetz‘, das diesen Namen schwerlich verdient; [...]“. Wohl scheinen Verfahrensrügen der Verteidigung hierzulande signifikant bessere Erfolgsquoten zu haben (in Deutschland nur etwa 1%, primär wohl dem Umstand geschuldet, dass das deutsche Strafverfahrensrecht kein Hauptverhandlungsprotokoll vorsieht, das diesen Namen verdient). Auch die richterrechtlich praktizierten Handhabungen bei Verwerfungen des Rechtsmittels scheinen sich in Deutschland und Österreich frappierend zu ähneln.<sup>3</sup> Im Resümee werden schließlich notwendige Kurskorrekturen eingefordert.

„**Juristenausbildung**“ ist das Thema des Buchabschnitts V. Der Beitrag von Prof. Dr. *Stephan Barton* ist betitelt mit „**Professionsfakultät ohne Praxisbezüge?**“ und verdeutlicht schon im Untertitel, dass es um Strafverteidigung und die universitäre Juristenausbildung geht. Professionsfakultät meint dabei Wissenschaftssysteme in enger Verbindung mit Theorie-Praxis-Bezügen wie in der Medizin und Theologie. Beeindruckend ist zunächst für den heimischen Rezensenten, wie anders (modern[er]) der deutsche Wissenschaftsrat schon Ende 2012 nach einer Bestandsaufnahme zur Juristenausbildung feststellte bzw empfahl: Zu einseitig auf die Vermittlung von Norm- und Applikationswissen und Stofffülle sowie Falllösungen ausgerichtet; wünschenswert seien reflexive Kompetenzen (Moot Courts, Legal Clinics), ebenso verstärkte Kooperationen mit der juristischen Praxis und gemeinsame Veranstaltungen von PraktikerInnen und HochschullehrerInnen;<sup>4</sup> integrative

<sup>2</sup> Näher dazu *Soyer/Schuhmann* in WK StPO § 57 Rz 112: „Das Gericht hat die Qualität der Verteidigung weder zu prüfen noch zu kontrollieren und auch nicht dagegen einzuschreiten [...] Allerdings können die Gerichte nach derzeitiger Rechtslage bei habitueller Untüchtigkeit oder offenkundigem Unvermögen [des Verfahrenshilfeverteidigers] nur im Rahmen ihrer Anleitungspflicht die Vollmachtsbeendigung oder Umbestellung [Anm: durch die zuständige Rechtsanwaltskammer] anregen.“

<sup>3</sup> Vgl die detaillierte Kritik von *Soyer/Marsch*, Stärken und Schwächen des Nichtigkeitsbeschwerdeverfahrens gemäß §§ 284 ff StPO, AnwBl 2018, 200 ff, die weiterhin uneingeschränkt aufrechterhalten wird.

<sup>4</sup> Vgl zu den spärlich anmutenden, aber immerhin existierenden Ansätzen in Österreich *Soyer*, Rechtsambulanz – eine Law Clinic österreichischer Prägung, in *Kaindl/Pöllabauer/Mikic* (Hrsg), Dolmetschen als Dienst am Menschen. Texte für Mira Kadric (2021) 175 ff.

Vermittlung von Grundlagen und Normwissen; Verankerung wissenschaftlicher Weiterbildung an den Universitäten (S 149). Die Schwachstellen der Juristenausbildung werden sodann mit Konzentration auf die Strafverteidigung, da die Verteidigungsrechte in einer Gemeinschaft der Lackmuse für den Rechtsstaat seien, dargetan. Was bei Barton anschaulich nachzulesen ist, spricht dem Rezensenten aus der Seele: An den Rechtsfakultäten werde „eine Art sakrosankter Scholastik betrieben, die sich gegen die Herausforderungen der aktuellen Rechtswirklichkeit stemmt“ (S 151f). Weit entfernt von der Wirklichkeit würden „in künstlicher Weise Rechtsfragen gestellt“, bekannterweise „Lehrbuchkriminalität“, die mit der Realität, mit der in der Rechtspflege Tätige konfrontiert sind, wenig zu tun habe. Beispielsweise: Suchtgiftstrafrecht und -kriminalität? – kein Thema; Korruptionsdelikte? – weit von einem Schwerpunkt entfernt, wiewohl viele und große Bereiche der Praxis beschäftigend; Beweiswürdigung – was ist das denn?; Rechtshilfe(recht) – ein „Spezialwissen“, das in der universitären Lehre nicht vorkommt. Aktenstudium und -analyse, Sachverhaltsdarstellungen und -ermittlung, wozu? Wohl aber ua: Strafbarkeit des absolut und relativ untauglichen Versuchs oder andere „autopoietische“ (Bryde, FN 24, iSv selbstbezogenen) Fragen des Allgemeinen Teils auf höchstem Niveau. Interdisziplinarität und Grundlagen des Rechts, für die Wissenschaftlichkeit eines Rechtsstudiums konstituierend, erhalten demgegenüber nicht immer den ihnen gebührenden Stellenwert. Und weiter, kurz und prägnant: Besonders wichtige Berufsfertigkeiten wie spezifische staatsanwaltliche oder anwaltliche Denkweisen und Methodik finden im Rechtsstudium und bei Staatsexamen keinen Platz. Barton bringt es mit Worten des für seine Scharfzüngigkeit bekannten deutschen Strafrechtswissenschaftlers und ehemaligen Vorsitzenden BGH-Richters, Thomas Fischer, klar zum Ausdruck: „Kein einziger Jurist arbeitet in der Wirklichkeit so.“, um resümierend mit eigenen Worten nüchtern zu konstatieren: „Prüfungsinhalte sind praxis- und lebensfremd.“ Der Kollegenschaft im Anwaltsberuf und an den Universitäten kann, um Redundanz in dieser Buchbesprechung zu vermeiden, nur nachdrücklich die Lektüre dieser ausführlichen, detailreichen und selbstkritischen Bestandsaufnahme empfohlen werden – womit nicht gesagt sei, dass der sich auf die Juristenausbildung in Deutschland beziehende Beitrag und dessen Ergebnisse 1:1 auf Österreich übertragen lassen. Aber zumindest die eine oder andere Selbstreflexion könnte so angestoßen werden, um längst fällige Modernisierungsprozesse in der universitären Juristenausbildung hierzulande anzuregen. Barton schließt mit nobler Zurückhaltung: „Als Professionsfakultät brauchen wir Praxisbezüge und Grundlagen.“ Dem ist aus der Sicht des Rezensenten uneingeschränkt zuzustimmen. Ein weiterer Beitrag der VorsRi OLG Dr. Jutta Laws („Strafverteidigung in der staatlichen Pflichtfachprüfung – mit Herz und Verstand!“) rundet das gezeichnete Bild – getragen von einer ebensolchen Praxisorientierung – in gelungener Weise ab (S 173 ff).

Im V. Abschnitt des Bandes „Strafverteidigung und Medien“ stellt sich Prof. Dr. Elisa Hoven (Universität Leipzig) diesem virulenten Topos in ihrem gleichnamigen Beitrag. Das für die Strafverteidigung „zweischneidige Schwert“ wurde durch eine im April 2019 durchgeführte Online-Umfrage unter (51) StrafverteidigerInnen mit teilweise geschlossenen und teilweise offenen Fragen zum Umgang und zu Erfahrungen mit Medien zu explorieren versucht. Die referierten Ergebnisse hinterlassen einen im Großen und Ganzen eher unbefriedigenden Eindruck; einige wenige Resultate seien berichtet: 54% der TeilnehmerInnen bewerteten ihre Erfahrungen mit Medien „überwiegend negativ“, nur 8% „überwiegend positiv“. Ad Litigation-PR: Zur Kooperation von StrafverteidigerInnen mit den Medien gaben ca 30% an, schon einmal bewusst die mediale Aufmerksamkeit auf einen bestimmten Fall gelenkt zu haben. Letztlich – so die Autorin – lasse sich die Presse kaum steuern, die Durchsetzung einer Strategie der Verteidigung über Medien sei grundsätzlich zweifelhaft (S 196). Allerdings gaben 94% der Befragten an, mediale Berichterstattung beeinflusse den Ausgang eines Strafverfahrens – so weit, so letztlich vage viele der Antworten. Abschließend wird über Ausgleichsmöglichkeiten punktuell und nicht abschließend nachgedacht. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass zur Strafnorm des § 23 öMedienG angemerkt wird, dass es ein Vorbild sein könnte, um mediale Einflussnahme auf Strafverfahren zu unterbinden (S 209). Am Ende des Beitrags wird unter „Ausblick“ festgehalten, dass das Verhältnis zwischen Strafverteidigung und Medien ebenso komplex wie ambivalent sei.

Insgesamt sind die flüssig und gut lesbar geschriebenen Beiträge eine große Bereicherung zu vielen der aufgezeigten Themenbereiche der Strafverteidigung. An der Strafverteidigung Interessierten ist die Lektüre nach Ansicht des Rezensenten sehr zu empfehlen, weil kritisch, anregungsreich, fundiert und vor allem Problembereiche ansprechend, die für die Strafverteidigung in der Gegenwart und Zukunft große Bedeutung haben.

#### **Strafverteidigung 2020, Aktuelle Probleme, grundsätzliche Fragen – und ein Blick in die Zukunft.**

Von Stephan Barton (Hrsg.). Verlag Dr. Kovač, Hamburg 2020, 218 Seiten, br, € 91,40.

---

**RICHARD SOYER**